

Exkurs: Zum römischen Bürgerrecht des Paulus

Wir waren schon in Philippi mit dem römischen Bürgerrecht des Paulus konfrontiert worden (16,37), ohne daß wir uns dort im einzelnen damit auseinandergesetzt hätten. Wir hatten uns in Kapitel 16 lediglich darüber gewundert, daß sich Paulus erst sehr spät auf sein Bürgerrecht berufen hatte; umso erstaunlicher, eine wie durchschlagende Wirkung dies nach sich gezogen hatte. Eine ähnlich spektakuläre Szene (22,22–29) begegnet uns auch hier in Jerusalem, mit dem entscheidenden Unterschied freilich, daß Paulus diesmal sein Bürgerrecht *vor* der Geißelung ins Spiel bringt. Da diese Frage nach dem römischen Bürgerrecht des Paulus für den folgenden Prozeß an verschiedenen Stellen von Bedeutung ist, behandle ich sie hier vorab.²³

Einleitung zum römischen Bürgerrecht

Die erste Volkszählung, von der die römische Geschichte weiß, wollte Romulus selbst einst durchführen. Zu diesem Zweck hatte er auf dem Marsfeld die wehrfähige Mannschaft versammelt – Frauen sah man damals offenbar noch nicht als zählfähig an. Diese Volkszählung jedoch war zum Scheitern verurteilt. Die Geschichte endet nicht mit einem statistischen Ergebnis, sondern mit der Himmelfahrt des Romulus, die alles andere als unwesentlich erscheinen läßt.²⁴

Zielführender – so nennt man das heute²⁵ – war da schon das Unternehmen des Kaisers Claudius. Unter dem Konsulat des Aulus Vitellius und des Lucius Vipstanus – d.i. das Jahr 48 n. Chr., Paulus macht sich

²³ Die folgenden Ausführungen sind die gekürzte Fassung eines Vortrags, den ich zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Erlangen gehalten habe. Dieser Vortrag „Zum römischen Bürgerrecht des Paulus“ steht unter der Überschrift: Einer der „5984072?“ und ist mittlerweile im zweiten Band meiner gesammelten Aufsätze erschienen: *Peter Pilhofer: Einer der 5984072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus*, in: *ders.: Neues aus der Welt der frühen Christen*. Unter Mitarbeit von Jens Börstinghaus und Jutta Fischer, BWANT 195, Stuttgart 2011, S. 63–75.

²⁴ *Livius* I 16,1–8; vgl. dazu *Peter Pilhofer: Livius, Lukas und Lukian: Drei Himmelfahrten*, in: *ders.: Die frühen Christen und ihre Welt*. Greifswalder Aufsätze 1996–2001. Mit Beiträgen von Jens Börstinghaus und Eva Ebel, WUNT 145, Tübingen 2002, S. 166–182; zur Himmelfahrt des Romulus aus der Feder des Livius, S. 167–171; Text und Übersetzung S. 179f.

²⁵ Noch im Duden des Jahres 2000 sucht man vergeblich nach diesem schönen neuen Wort (Duden. Die deutsche Rechtschreibung, 22., völlig neu bearbeitet und erweiterte Auflage. Herausgegeben von der Dudenredaktion. Auf der Grundlage der neuen amtlichen [sic!] Rechtschreibregeln, Mannheim 2000, S. 1093).

grade zu seiner zweiten Missionsreise auf –, so berichtet Tacitus in seinen Annalen, schloß der Kaiser Claudius seine Tätigkeit als Zensor ab.²⁶ Die Volkszählung ergab insgesamt 5984072 römische Bürger, wie Tacitus eigens vermerkt: *condiditque lustrum quo censa sunt civium quinquagies novies centa octoginta quattuor milia septuaginta duo*.²⁷ Die Frage, der ich heute nachgehen möchte, lautet: War Paulus einer von diesen 5984072 römischen Bürgern, wurde der Völkerapostel also von dem *census* des Kaisers Claudius erfaßt?

(1) Zur bisherigen Forschung

Die Frage nach dem römischen Bürgerrecht des Paulus ist in den letzten Jahren wieder intensiver diskutiert worden. Ich stelle exemplarisch zwei Arbeiten vor: Die aktuellste stammt aus der Feder von Wilfried Nippel und ist vor einigen Jahren erschienen.²⁸

Nippel beruft sich auf Theodor Mommsen und Eduard Meyer und stellt fest, daß „in der althistorischen Forschung der historische Quellenwert der Apostelgeschichte sowohl für die Bedeutung des römischen Bürgerrechts wie für die Entwicklung des Urchristentums im allgemeinen nicht in Frage gestellt worden ist“²⁹ und stellt diesem idyllischen Befund sogleich Teile „der theologischen Literatur“ gegenüber, die „erhebliche Zweifel“ daran hat, „die Apostelgeschichte . . . als historische Quelle in Anspruch nehmen zu können.“³⁰ Dem fügt er sogleich hinzu: „Aus althistorischer Sicht erscheint dies, bedenkt man die Problematik der literarischen Überlieferung, auf die man sich generell stützen muß, als eine Hyperkritik als Folge einer einseitig redaktions- und traditionsge-schichtlichen bzw. tendenzkritischen Betrachtungsweise.“³¹ *Videant consules!* kann man da nur rufen. Doch ganz so schlimm ist es Nippel zufolge auch in der von ihm so genannten »theologischen Literatur« dann doch nicht. Beruhigenderweise erfahren wir sogleich: „Allerdings wird

²⁶ Zum Konsulatsjahr vgl. *Tacitus: Ann XI 23 (A. Vitellio L. Vipstano consulibus . . .)*; zur zensorischen Tätigkeit des Claudius XI 25.

²⁷ *Tacitus: Ann XI 25 fin.*

²⁸ *Wilfried Nippel: Der Apostel Paulus – ein Jude als römischer Bürger, in: Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, hg. v. Karl Joachim Hölkeskamp, Jörn Rüsen, Elke Stein-Hölkeskamp und Heinrich Theodor Grütter, Mainz 2003, S. 357–374.

²⁹ *Wilfried Nippel*, S. 357.

³⁰ Ebd.

³¹ *Wilfried Nippel*, S. 357f.

auch in der theologischen Literatur das Bürgerrecht des Paulus nur vereinzelt bezweifelt – andernfalls müßte man konsequenterweise die historische Verwertbarkeit jedenfalls des zweiten Teils der Apostelgeschichte ... verwerfen, der wesentlich auf der Annahme des römischen Bürgerrechts des Paulus basiert.³²

Das Kind mit dem Bade ausschütten – dies ist eine aus meiner Sicht fast noch zu milde Bewertung dieses Verfahrens. Da sollte der Autor statt seiner ἡρώες (*hērōes*) Theodor Mommsen und Eduard Meyer doch lieber gleich W.M. Ramsay als Gewährsmann anführen, der einst die These vertrat: „You may press the words of Luke in a degree beyond any other historian’s and they stand the keenest scrutiny and the hardest treatment, provided always that the critic knows the subject and does not go beyond the limits of science and of justice.“³³ Die Kehrseite der Medaille ist Ramsays geradezu aberwitzige Behauptung, wenn das kleinste Detail beim Historiker Lukas falsch sei, sei das gesamte lukanische Werk nichts mehr wert.³⁴ Das ist – um im Bilde zu bleiben – nicht mehr, was man als »das Kind mit dem Bade ausschütten« bezeichnet, das gleicht eher dem, was Harnack einst »das Kind ausschütten und das Bad behalten« nannte.³⁵ Eine ernstzunehmende Argumentation liegt insoweit weder bei Ramsay noch bei Nippel vor.

Nippel zieht zur Behandlung seines Themas ausschließlich die Apostelgeschichte heran und kommt zu dem Ergebnis: „Die Darstellung der Apostelgeschichte zum Schicksal des Paulus gibt insgesamt ein realistisches Bild von der Schutzfunktion des römischen Bürgerrechts und macht zugleich deutlich, warum der Apostel besondere Gründe hatte, von diesem Privileg nur im Notfall Gebrauch zu machen.“³⁶

Die zweite Arbeit, die ich Ihnen hier kurz vorstellen möchte, stammt aus der Feder von Karl Leo Noethlichs – und kommt zu einem ganz

³² Wilfried Nippel, S. 358.

³³ W.M. Ramsay: The Bearing of Recent Discovery on the Trustworthiness of the New Testament, The James Sprunt Lectures delivered at Union Theological Seminary in Virginia, London/New York/Toronto 1915, S. 89.

³⁴ Heute kann ich das Buch leider nicht finden (20. Oktober 2004, 22.10 Uhr) – aber der Beleg läßt sich leicht auftreiben, sobald das Buch zur Hand ist.

³⁵ Den Beleg aus Harnack muß man noch nachtragen!

³⁶ Wilfried Nippel, S. 371.

andern Schluß.³⁷ Im Unterschied zu Nippel geht Noethlichs nicht nur auf die Apostelgeschichte ein, sondern zieht daneben auch die Briefe des Paulus in Betracht.³⁸ In bezug auf das römische Bürgerrecht seien seine goldnen Worte – die man diesem Beitrag geradezu als Motto hätte voranstellen können – zitiert: „Es gibt kein Zeugnis und kein Ereignis, das die Möglichkeit des römischen Bürgerrechts für Paulus absolut unmöglich machen würde; es gibt aber auch kein Ereignis, was nur unter der Prämisse dieses Bürgerrechts verständlich wäre. Die Antwort auf die Frage kann also nur im Bereich von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität gesucht werden.“³⁹

Ich lasse die Diskussion des tarsischen Bürgerrechts bei Noethlichs hier beiseite und zitiere nur sein Ergebnis bezüglich des römischen Bürgerrechts des Paulus: „Eine Reihe von Einzelargumenten, die auf den ersten Blick gegen die Möglichkeit eines römischen Bürgerrechts bei Paulus sprechen, hat sich als nicht stichhaltig oder als ambivalent erwiesen. Daraus folgt allerdings umgekehrt nicht, daß Paulus wirklich ein *civis Romanus* war. Die Wahrscheinlichkeit schon auf Grund des quantitativ bis heute vorliegenden Befundes über kleinasiatisch-syrische Juden mit römischem Bürgerrecht spricht insgesamt eher dagegen. In einer Zeit, in der gerade das syrisch-palästinensische und alexandrinische Judentum einen permanenten politisch-militärischen Unruhefaktor darstellte, hätte es schon eines besondern Anlasses bedurft, daß die von Geburt jüdische Familie spätestens etwa um Christi Geburt die *civitas Romana* (durch Freilassung oder Verleihung, kaum durch Kauf) erhielt, worüber sich bei Paulus selbst keinerlei Anzeichen finden.“⁴⁰

Daraus ergibt sich: Man kann nur weiterkommen, wenn man die beiden bisher kaum oder gar nicht berücksichtigten »Quellen« berücksichtigt: Kilikien und seine Metropole Tarsos einerseits, die Briefe des Paulus andererseits. Ich gehe daher im folgenden so vor, daß ich in einem zweiten Schritt zunächst Kilikien diskutiere, um dann in einem dritten Schritt anhand des Philipperbriefs exemplarisch die Briefe des Paulus in die Diskussion einzuführen.

³⁷ Karl Leo Noethlichs: Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?, in: Raban von Haehling [Hg.]: Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung, Darmstadt 2000, S. 53–84.

³⁸ Vgl. seine „Bemerkungen zur Quellenlage“ auf S. 57: „Die einzigen Quellen zur Person des Paulus bis zum Ende des 1. Jh sind seine Briefe und die Apg.“

³⁹ Karl Leo Noethlichs, S. 80.

⁴⁰ Karl Leo Noethlichs, S. 83f.

(2) *Paulus aus Kilikien – ein römischer Bürger?*

Bevor wir den jungen Apostel durch die Gassen von Tarsos begleiten, müssen wir einen Blick auf das Land Kilikien werfen, dessen Hauptstadt Tarsos ist. Kilikien liegt in der Levante, ganz im Osten des Mittelmeers, gegenüber der Insel Zypern. Zeitweise war Kilikien römische Provinz mit Tarsos als Hauptstadt. Im folgenden benutze ich immer wieder die einschlägige Arbeit von Susanne Pilhofer, die auf meine Anregung zurückgeht (gern hätte ich sie selbst geschrieben . . .) und für die Frage des römischen Bürgerrechts des Paulus von zentraler Bedeutung ist.⁴¹

Aus dieser Arbeit sind hier von besonderem Interesse die Kapitel III und V. Kapitel III behandelt die Prolegomena zu Kilikien wie folgt:

1. Zur Geographie und Geschichte Kilikiens
2. Quellen dieser Arbeit
3. Piraten und Banditen – Die literarische Quellen

In Kapitel V geht es dann um die Bewohner Kilikiens und vor allem natürlich um das römische Bürgerrecht derselben.

Was zunächst die Geographie angeht, so ist die Beschreibung Kilikiens durch den zeitgenössischen Geographen Strabon von grundlegender Bedeutung, da sie die Situation des Landes zur Zeit des Paulus widerspiegelt. Die Landschaft Kilikien an der Südküste der heutigen Türkei wird schon bei Strabon beschrieben. Von Interesse ist vor allem die Einleitung:⁴²

⁴¹ *Susanne Pilhofer*: Romanisierung in Kilikien? Das Zeugnis der Inschriften, Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 46, München 2006. Der Text dieser ersten Auflage ist in voller Länge online zugänglich: <http://kilikien.de/romanisierung/romanisierung.pdf>.

Mittlerweile ist eine zweite, erweiterte Auflage des Buches erschienen: Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 60, München 2015.

Auf den folgenden Seiten benutze ich die Angaben dieses Buches mehrfach, ohne das im einzelnen als Zitat zu kennzeichnen.

⁴² Strabon XIV 5,1. Ich zitierte in den früheren Fassungen mit CD-ROM TLG #E den griechischen Text nach: Strabo: Geographica, hg. v. August Meineke (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Band III, Leipzig 1913. Die Übersetzung entnehme ich aus: The Geography of Strabo, hg. u. übersetzt v. Horace Leonard Jones (The Loeb Classical Library), Band VI, London/Cambridge (Massachusetts) 1960, 327.



Abbildung 17: Kilikien und die angrenzenden Gebiete (Pilhofer)

Strabon XIV 5,1

Τῆς Κιλικίας δὲ τῆς ἔξω τοῦ Ταύρου ἡ μὲν λέγεται Τραχεῖα, ἡ δὲ Πεδιάς.

Τραχεῖα μὲν, ἧς ἡ παραλία στενὴ
 5 ἔστι καὶ οὐδὲν ἢ σπανίως ἔχει τι
 χωρίον ἐπίπεδον,
 καὶ ἔτι ἧς ὑπέρκειται ὁ Ταῦρος,
 οἰκουμένη⁴³ κακῶς μέχρι καὶ τῶν
 10 προσβόρων πλευρῶν τῶν περὶ Ἴ-
 σαυρα καὶ τοὺς Ὀμοναδέας μέχρι

Von Kilikien jenseits des Taurosgebirges wird ein Teil das Rauhe und ein Teil das Ebene genannt.

Das Rauhe ist der Teil, dessen Küste schmal ist und nirgends oder
 5R nur selten eine flache Stelle hat,
 sowie das Gebiet, über dem der
 Tauros liegt, kaum bewohnt bis
 ganz zu seinen nördlichen Flanken
 10R bei Isaura⁴⁴ und den Homonade-

Ich zitiere ab dieser Auflage den griechischen Text (mit abweichender Zeichensetzung) nach: Strabons Geographika. Griechisch und deutsch, hg. u. übersetzt v. Stefan Radt, Band 4: Buch XIV–XVII, Göttingen 2005, 96. Übersetzung nach Radt, 97.

⁴³ Zum textkritischen Problem vgl. den Apparat bei Radt zur Stelle!

⁴⁴ Der Ort fehlt – wie vieles andere – leider auf meiner Karte; Harper bei Hammond hat immerhin *Isaura Nova*.



Abbildung 18: Kilikien und die angrenzenden Gebiete (Harper bei Hammond)

τῆς Πισιδίας
καλεῖται δ' ἡ αὐτὴ καὶ Τραχειώτις
καὶ οἱ ἐνοικοῦντες Τραχειῶται.

15 Πεδιάς δ' ἡ ἀπὸ Σόλων καὶ Ταρσοῦ
μέχρι Ἴσσοῦ,
καὶ ἔτι ὧν ὑπέρκεινται κατὰ τὸ
πρόσβορον τοῦ Ταύρου πλευρὸν
Καππάδοκες;
αὕτη γὰρ ἡ χώρα τὸ πλεόν πεδίων

ern bis Pisidien.

Dasselbe Land wird auch Tracheiotis genannt und seine Einwohner Tracheioten.

Das Ebene ist der Teil, der von Soloi und Tarsos bis Issos⁴⁵ reicht, 15R
sowie das Gebiet, über dem auf der nördlichen Flanke des Tauros die Kappadokier wohnen.

Denn dieses Land ist zum größten 20R

⁴⁵ Zu Issos siehe die Harpersche Karte oben auf dieser Seite; auf meiner Karte ist Issos leider nicht verzeichnet.

- 20 εὐπορεῖ καὶ χώρας ἀγαθῆς.⁴⁶ Teil reich an Ebenen und guten Feldern.

Wir können das an der Karte nachvollziehen: Im Süden wird Kilikien vom Meer begrenzt, im Norden von dem imposanten Taurusgebirge. Im westlichen Teil Kilikiens – dem Rauhen Kilikien – reicht das Gebirge bis fast ans Meer. Im östlichen Teil Kilikiens haben wir dagegen eine weite Ebene; hier liegt auch Tarsos.

Nach dem Land, das sie bewohnen, heißen die Menschen dort Kilikier. Aus römischer Perspektive erscheinen die Kilikier als ziemlich hinterwäldlerisch. Wenn ein Römer »Kilikier« hört, dann assoziiert er so gleich »Bandit« oder »Pirat«. „Ausführlich berichtet Plutarch über die kilikischen Seeräuber zur Zeit der römischen Bürgerkriege. Die Kilikier seien so dreist gewesen, Inseln und Küstenstädte anzugreifen, ja sogar bis tief ins Landesinnere vorzudringen, und reiche und vornehme Männer hätten sich ihnen angeschlossen, um Ruhm zu ernten und am piratischen Lotterleben mit Gesang und Trinkgelagen teilzuhaben. Über tausend Schiffe hätten die Piraten gehabt, und mehr als vierhundert Städte seien in ihrer Gewalt gewesen. Besonders frech hätten sie sich an Römern vergriffen, viele berühmte Leute entführt und mit ihnen ihre makabren Scherze getrieben, darunter zwei Prätores und die Tochter des älteren Marcus Antonius, der 102 v. Chr. zur Bekämpfung der Seeräuber ausgesandt worden war.“⁴⁷

⁴⁶ Strabon nennt anschließend folgende Orte und Flüsse als zu Kilikien gehörig: Korakesion (XIV 5,2), Arsinoe [hier wird ein Fehler angenommen, eigentlich handle es sich um Sydrie, Syedra oder Auneses, vgl. Jones, Kommentar z.St., 330f.], Hamaxia, Laertes, Selinous – Stadt und Fluß –, Kragos, Charadrous, Anemourion, Nagidos, Arsinoe, Melania, Kelenderis (alle XIV 5,3), Holmoi, den Fluß Kalykadnos, Zephyrion, Seleukeia (XIV 5,4), ein weiteres Anemourion, die Insel Krambousa, Korykos, den Fluß Pikron Hydor (XIV 5,5), die Insel Elaioussa, den Fluß Lamos (XIV 5,6), Olympos – Berg und Festung – (XIV 5,7), Soloi bzw. Pompeiopolis als Grenzstadt zwischen beiden Kilikiern (XIV 5,8), ein weiteres Zephyrion, Anchiale (XIV 5,9), die Festung Kyinda, Olba, den Fluß Kydnos (XIV 5,10), Tarsos (XIV 5,12–15), den Fluß Pyramos, Mallos (XIV 5,16), die Aleion-Ebene (XIV 5,17), Aigaiai, Amanikai Pylai (XIV 5,18), Issos, den Fluß Pinaros, den Golf von Issos mit Rhosos, Myriandros, Alexandria, Nikopolis, Mopso-uhestia, und den Paß über das Amanos-Gebirge, der die Grenze zu Syrien bildet (XIV 5,19). Seleukeia am Orontes ist dann bereits in Syrien (XIV 5,20 b).

⁴⁷ Plut. Pompeius XXIV. Vom Kampf des Pompeius gegen die kilikischen Piraten wird in den folgenden Kapiteln XXV–XXVIII berichtet.

Die zitierte Passage samt dem Plutarch-Nachweis aus *Susanne Pilhofer*, a.a.O., S. 26.

Als Marcus Tullius Cicero die Statthalterschaft in der Provinz Kilikien zufiel, war er entsetzt. Einem Freund schrieb er damals – es war der 10. Mai 51 v. Chr.: „Mein einziger Trost in dieser entsetzlichen Kalamität, das darfst Du mir schon glauben, ist wirklich nur die Hoffnung, daß sie nicht länger als ein Jahr dauert.“⁴⁸

Wenn man die römischen und griechischen Quellen zu Kilikien durchmustert, kommt man zu dem Ergebnis, „daß Kilikier in römischen Quellen fast nur als Piraten und Wegelagerer auftauchen. Dabei läßt sich eine Entwicklung feststellen: Während griechische Historiker wie Arrian in dieser Hinsicht unbefangen von den Aufständischen in Kilikien wie anderswo berichten, hat sich bei Cicero, Tacitus und Plutarch bereits ein fester Topos herausgebildet: Wo immer es um Kilikier ging, mußte »Piraten« oder »Banditen« die erste Assoziation sein.⁴⁹ Ein kaiserzeitlicher Autor wie Pausanias scheint das stillschweigend vorauszusetzen.⁵⁰⁵¹

* * *

Noch immer interpretieren viele Exegeten Paulus aus jüdischer Perspektive. Diese Interpretation hat ihre Berechtigung; doch sie ist einseitig und bedarf der Ergänzung. Dies hat W.M. Ramsay schon vor 100 Jahren gefordert: „But, if we first familiarise ourselves with the society in which Paul grew up, in which he spent most of his life, and for which he in his mature years felt that he was specially suited, and if we approach him from that side, we shall feel everywhere in his work the spirit of the Tarsian Hellene.“⁵²

Es kommt also darauf an, nicht nur den jüdischen, sondern auch den griechischen Hintergrund des Paulus in den Blick zu nehmen. Wir folgen damit den Hinweisen, die Paulus selbst uns gibt, wenn er sagt: „Ich bin ein Schuldner von Griechen und Barbaren, von Weisen und Un-

Paulus als
ἀνήρ Κίλιξ

⁴⁸ Cic. Att. V 2, 3 [10. Mai 51]: *noli putare mihi aliam consolationem esse huius ingentis molestiae, nisi quod spero non longiorem annua fore.* Übersetzung aus: Cicero: Atticus-Briefe, Lateinisch und deutsch, hg. u. übersetzt v. Helmut Kasten, München 1959, S. 295.

Die Angst, länger als geplant in Kilikien bleiben zu müssen, kommt noch mehrfach zum Ausdruck (Cic. Att. V 15,1; 18,1; 20,7; 21,3 und VI 2,6; fam. II 7,4; III 7,9).

Die Materialsammlung bei Susanne Pilhofer, a.a.O., S. 27–30.

⁴⁹ Vgl. entsprechende Beobachtungen bei NEUMANN 1980, 178.

⁵⁰ Paus. V 21,10.

⁵¹ Susanne Pilhofer, a.a.O., S. 31–32.

⁵² W.M. Ramsay: *The Cities of St. Paul. Their Influence on his Life and Thought. The Cities of Eastern Asia Minor*, London 1907, S. 8–9.

verständigen.“⁵³ Daher ist die Frage nach der Herkunft des Paulus aus Tarsos schon deswegen genauer in den Blick zu nehmen, um auf diese Weise Paulus selbst und seine Briefe besser verstehen zu können.

„Stadt mit Flußhafen“ – so liest man in dem Artikel im Neuen Pauly – „im Westen der Kilikia Pedias am Unterlauf des Kydnos, h.[eute] Tarsus. T.[arsos] lag an der Fernstraße von Antiocheia . . . durch die . . . Kilikischen Tore . . . an die kleinasiatischen Westküste, nach Konstantinopolis sowie an den Pontos Euxeinus (Schwarzes Meer) bei Amisos.“⁵⁴

Dieser harmlose Befund ist für die Heimatstadt *des Paulus* von grundlegender Bedeutung: Er stammt nicht aus einem abgelegenen Winkel der alten Welt – so erscheint uns Heutigen Kilikien ganz fälschlicherweise –, sondern einer Metropole, die an einem internationalen Verkehrsweg gelegen war.

Tarsos ist die Metropole Kilikiens. Tarsos liegt im ebenen Kilikien – wir haben uns vorhin mit dieser Region schon etwas vertraut gemacht. Die militärischen Anlagen in dieser Gegend haben zu Beginn des Jahres 2003 eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, bevor der Krieg im Irak vom Zaun gebrochen wurde und die amerikanischen Aufmarschpläne in dieser Region an allen Stammtischen diskutiert wurden.

Uns interessiert nun besonders die Stadt Tarsos im 1. Jahrhundert.⁵⁵ Schon in der späten Phase der römischen Republik war Tarsos eine *libera civitas* geworden, ein Privileg, das der Kaiser Augustus erneuerte. Das bedeutete, daß Tarsos „while continuing to be part of the Empire, *i.e.* of the Province, . . . was governed according to its own laws and not by Roman law – along with the right to duty-free export and import trade.“⁵⁶ Zudem war Tarsos die Hauptstadt der Provinz *Cilicia*. Damit ist die Bedeutung der Stadt im ersten Jahrhundert umrissen: Kein Provinznest, sondern so etwas wie ein regionales Zentrum.

⁵³ Im Original lautet Röm 1,14: Ἐλλησίν τε καὶ βαρβάρους, σοφοῖς τε καὶ ἀνοήτοις ὀφειλέτης εἰμί.

⁵⁴ Friedrich Hild: Art. Tarsos, DNP 12/1 (2002), Sp. 37–38; hier Sp. 37.

⁵⁵ Die archäologische Erforschung steckt noch in den Kinderschuhen. Neue Einsichten versprechen die Grabungen von L. Zoroğlu von der Selçuk Universität (Konya). Vgl. seinen Bericht: Excavations at »Antiocheia-on-the-Cydnus« (Tarsus), in: Actes du I^{er} Congrès International sur Antioche de Pisidie, hg.v. Thomas Drew-Bear, Mehmet Taşlıalan und Christine M. Thomas, Collection Archéologie et Histoire de l'Antiquité 5, Lyon/Paris 2002, S. 417–422: „Our excavations at Republic Square are still continuing. We believe that the remains which will come to light here will provide new information about the times of the Apostle Paul and about his home city“ (S. 420).

⁵⁶ W.M. Ramsay, a.a.O., S. 197.

Wenn wir mehr Zeit hätten, würden wir noch auf die geistige Situation in Tarsos näher eingehen. So beschränke ich mich auf ein Zitat aus der Arbeit von Martin Hengel: „Strabo[n] schließt seine Lobeshymne auf Tarsus mit dem Hinweis, daß die Stadt »alle Arten von Schülern der rhetorischen Künste« besessen habe, und es wäre an sich vorstellbar, daß der junge Saul dort schon sehr früh die griechische Muttersprache auch für den literarischen Gebrauch . . . gründlich zu beherrschen gelernt hat . . .“.⁵⁷ D.h. Paulus war seiner Prägung nach ein *Griech*e – das ist für seinen weiteren Weg ganz wichtig! Das unterscheidet ihn von der Mehrzahl der Jünger Jesu; es verschafft ihm einen eindeutigen Vorteil, was die künftige Ausbreitung des Evangeliums angeht.

An dieser Stelle müssen wir uns dann auch klarmachen, was die Herkunft aus Tarsos für das Judentum des Paulus bedeutet: Stammt Paulus wirklich aus Tarsos, dann ist er *ein Jude der Diaspora*. Dann dürfen wir beispielsweise nicht annehmen, daß er Aramäisch oder gar Hebräisch beherrscht hat. Seine Muttersprache war dann das Griechische, und seine Bibel hat er demzufolge auf Griechisch gelesen.⁵⁸ D.h. konkret: Paulus hat das von uns so genannte Alte Testament nicht in Form der Hebraica kennengelernt, sondern in Form der griechischen Übersetzung, der sogenannten Septuaginta. Und die Überprüfung des Schriftgebrauchs des Paulus bestätigt diese Folgerung voll und ganz.⁵⁹ D.h. diese sehr spezielle philologische Untersuchung der alttestamentlichen Zitate und Anspielungen in den Briefen des Paulus – Dietrich-Alex Koch hat diese Untersuchung minutiös durchgeführt – bestätigt auf ihre Weise die historischen Angaben des Lukas, wonach Paulus ein Jude aus der Diaspora gewesen ist. Damit ist zwar die Herkunft konkret aus Tarsos noch nicht gesichert; zieht man jedoch in Betracht, daß Lukas eine solche Angabe schwerlich erfindet, so kann man sie als wahrscheinlich zutreffend einstufen.

⁵⁷ Martin Hengel: Der vorchristliche Paulus, in: Paulus und das antike Judentum, WUNT 58, Tübingen 1991, S. 117–293; hier S. 185f.

⁵⁸ Vgl. zum Problem Dietrich-Alex Koch: Die Schrift als Zeuge des Evangeliums. Untersuchungen zur Verwendung und zum Verständnis der Schrift bei Paulus, BHTh 69, Tübingen 1986, S. 2; 78; u.ö.

⁵⁹ Vgl. die Studie von Dietrich-Alex Koch, ebd.

Kindheit und Jugend des Paulus sind also von grundlegender Bedeutung für seine künftige Mission: *Erstens* sprachlich: Mit seiner Muttersprache Griechisch konnte der Apostel – sieht man einmal von Spanien ab – überall das Evangelium verkündigen. *Zweitens* kulturell: Als Grieche aus der Metropole Tarsos hat er einen ganz andern Horizont als ein Fischer vom See Genezareth.⁶⁰ *Drittens* religiös: Als Diasporajude ist Paulus für seine weiten Reisen geradezu prädestiniert!

Freilich bedeutet das alles noch keineswegs, daß Paulus das römische Bürgerrecht besessen hat. Die zitierte Studie von Susanne Pilhofer über die Romanisierung Kilikiens listet im Anhang für ganz Kilikien 178 römische Bürger auf, die *tria nomina* aufweisen, und weitere 82 Bürger, die kein *praenomen* nennen.⁶¹ Die genannten Listen, die insgesamt 260 römische Bürger benennen, beziehn sich auf die Zeit vor 212 n. Chr. Bedenkt man die Größe Kilikiens, so ist dies eine verschwindend geringe Zahl. Allein die römische Kolonie Philippi weist in demselben Zeitraum deutlich mehr römische Bürger auf!

Befragt man die Listen nach römischen Bürgern aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, so reduziert sich die Zahl auf ungefähr 105. Von diesen einhundertfünf römischen Bürgern, die möglicherweise dem ersten Jahrhundert zuzuordnen sind, lassen sich ganze drei mit Sicherheit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts – also der Zeit des Paulus – zuordnen. Wer dem Paulus ein römisches Bürgerrecht zuschreiben wollte, könnte ihn als Nr. 4 in diese Liste aufnehmen. Dies erscheint extrem unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher jedoch, wenn man berücksichtigt, daß es sich im Fall des Paulus um eine jüdische Familie handelt. So zahlreich jüdische Gräber in den Nekropolen Kilikiens auch vertreten sind – eine jüdische Familie aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts mit römischem Bürgerrecht vermochte ich bislang nicht nachzuweisen!

**Drei römische
Bürger in
Kilikien zur Zeit
des Paulus ...**

⁶⁰ Das ist natürlich ein Klischee, dieser Fischer vom See, fehlt es in Galiläa doch durchaus nicht an griechischen Städten. Jedoch ist zu bedenken: Jesus hat – den Evangelien zufolge – keine dieser griechischen Städte betreten, Sepphoris nicht und Tiberias auch nicht. Insofern steckt in dem Klischee doch ein zutreffender Sachverhalt. Sodann: Diese Städte rund um den See sind natürlich nicht mit der Metropole Tarsos zu vergleichen. Ich halte daher an dem oben im Text Gesagten *mutatis mutandis* fest.

⁶¹ *Susanne Pilhofer*, a. a. O., S. 175–210 (die Liste A) sowie S. 211–225 (die Liste B).

(3) Die paulinischen Briefe und das römische Bürgerrecht des Paulus

Im abschließenden dritten Schritt wollen wir uns nun der primären Quelle, den paulinischen Briefen selbst, zuwenden. Leider ist es so, daß Paulus sich in seinen Briefen weder zu seiner Herkunft aus Tarsos noch zu seinem etwaigen römischen Bürgerrecht äußert. Trotzdem ist es sinnvoll, die Frage nach dem römischen Bürgerrecht auch in den Zusammenhang des paulinischen Selbstzeugnisses zu stellen. Es geht darum, zu prüfen, ob die Briefe des Paulus eher zu einem römischen Bürgerrecht passen oder nicht.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Philipperbrief, in dem Paulus ausdrücklich auf ein Bürgerrecht zu sprechen kommt. Dieser Stelle wollen wir uns nun zuerst zuwenden. Es handelt sich um Phil 3,20. Da heißt es: „Unser Bürgerrecht ist im Himmel, von wo wir auch unsern Retter erwarten, den Herrn Jesus Christus.“⁶² Nun ist hier nicht von dem römischen, sondern von dem himmlischen Bürgerrecht die Rede. Beide stehen jedoch in einem sehr engen Zusammenhang, wie wir sogleich sehen werden.

Dazu müssen wir als erstes den Status der Stadt Philippi in Betracht ziehen, der Stadt also, in der die Gemeinde beheimatet ist, an die Paulus diesen Brief schreibt. Philippi ist nämlich – das haben wir bei der Auslegung von Kapitel 16 gesehen – keine »normale« griechische Stadt wie etwa Thessaloniki oder Athen, sondern Philippi ist eine römische Kolonie (worauf der Verfasser der Apostelgeschichte ganz besonderen Wert legt, wie wir festgestellt haben: „Wir brachen aber von Troas auf und fuhren direkt nach Samothrake, am nächsten Tag dann nach Neapolis und von dort nach Philippi, einer Stadt im ersten Bezirk Makedoniens, einer Kolonie“, heißt es Apg 16,11–12a⁶³). In Philippi spielt aus diesem Grund das römische Bürgerrecht eine besondere Rolle, weil es mit dem Bürgerrecht der Stadt zusammenfällt. Wer Bürgerrecht in Philippi hat, ist in die Bürgerliste *Voltinia* in Rom eingeschrieben, also zugleich Bürger von Philippi und römischer Bürger. Die Christinnen und Christen in Philippi sind daher sehr viel intensiver mit der Frage des römischen

**Das himmlische
Bürgerrecht in
Phil 3,20**

⁶² Die Stelle lautet im Original: ἡμῶν γὰρ τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει, ἐξ οὗ καὶ σωτῆρα ἀπεκδεχόμεθα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν. Zur Interpretation der Stelle vgl. den einschlägigen Abschnitt in Philippi I (S. 127–134).

⁶³ Im Original: ἀναχθέντες δὲ ἀπὸ Τρωάδος εὐθυδρομήσαμεν εἰς Σαμοθράκην, τῇ δὲ ἐπιούσῃ εἰς Νέαον Πόλιν, κάκειθεν εἰς Φιλίππους, ἥτις ἐστὶν πρώτης μερίδος τῆς Μακεδονίας πόλις, κολωνία.

Bürgerrechts konfrontiert als Christinnen und Christen anderswo. Für sie muß das römische Bürgerrecht ganz besonders erstrebenswert erscheinen. Sie möchten es gern haben, können es aber nur mit sehr großen Schwierigkeiten erreichen.

Zweitens müssen wir die Situation des Absenders Paulus und seiner Adressaten – den Christinnen und Christen in Philippi – berücksichtigen. Die Situation des Paulus ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß Paulus im Gefängnis sitzt. Darüber berichtet er der Gemeinde in Philippi ausführlich gleich zu Beginn seines Briefes (Phil 1,12–26). In keinem andern Brief wird die persönliche Situation des Paulus so eingehend geschildert wie in diesem Abschnitt. Aber nicht nur Paulus selbst sitzt im Gefängnis, sondern auch Christinnen und Christen in Philippi, wie wir sogleich im nächsten Abschnitt erfahren (Phil 1,27–30), wo Paulus am Schluß folgende Formulierung gebraucht: „Ihr habt denselben Kampf, den ihr an mir gesehen habt [als ich bei euch in Philippi war] und nun von mir [aus dem Gefängnis vermutlich in Ephesos] hört.“⁶⁴

Es handelt sich also um einen Brief aus dem Gefängnis (vermutlich in Ephesos) in das Gefängnis (in Philippi) – mindestens einige Glieder der Gemeinde in Philippi sind in derselben Lage wie Paulus. Die Situation ist also auf beiden Seiten sehr ungemütlich, für Paulus ist sie sogar bedrohlich. Wir wissen nicht, unter welcher Anklage die Gemeindeglieder in Philippi stehen, doch eins ist klar: Hätten sie das römische Bürgerrecht, so ginge es ihnen wesentlich besser! Denn gerade in einer solchen Situation hat das römische Bürgerrecht unschätzbaren Wert. Man kann geradezu von einem Zweiklassensystem sprechen, was das römische Recht angeht. Ein Provinzbewohner, ein sogenannter *peregrinus*, wird nicht nur rascher ins Gefängnis geworfen und geißelt, sondern auch ohne weiteres hingerichtet. Das kann einem römischen Bürger nicht passieren. Er genießt eine viel bessere Behandlung und kann vor allem nicht einfach hingerichtet werden. Zwei Generationen später verfährt der jüngere Plinius, Statthalter von Bithynien und Pontus, so, daß er diejenigen Christen, die zugeben, Christen zu sein, kurzerhand hinrichten läßt – es sei denn, sie haben das römische Bürgerrecht. Die Christen, die das

⁶⁴ Im Original lautet Phil 1,30: τὸν αὐτὸν ἀγῶνα ἔχοντες οἷον εἶδετε ἐν ἐμοὶ καὶ νῦν ἀκούετε ἐν ἐμοί.

römische Bürgerrecht besitzen, läßt Plinius nicht hinrichten, sondern er überstellt sie nach Rom zur weiteren Behandlung ihres Falls.⁶⁵

Mit diesem Hintergrund kehren wir nun zu der Aussage in Phil 3,20 zurück: „Unser Bürgerrecht ist im Himmel, von wo wir auch unsern Retter erwarten, den Herrn Jesus Christus.“ Man kann sich gut vorstellen, daß dieses himmlische Bürgerrecht der Gemeinde in Philippi als sehr erstrebenswert erscheint, gerade wenn die Menschen dort nicht im Besitz des römischen Bürgerrechts sind. Das himmlische Bürgerrecht ersetzt ihnen das römische Bürgerrecht geradezu. Nimmt man hinzu, daß die Christinnen und Christen von der bald eintretenden Parusie überzeugt waren, dann sieht man, wie real und greifbar ihnen das himmlische Bürgerrecht erscheinen konnte. Paulus redet aus der Sicht der Christinnen und Christen in Philippi hier nicht von einer spirituellen Größe – was immer das sein mag –, sondern von einer sehr realen. Die Gemeinde ist überzeugt, ihr himmlisches Bürgerrecht in Kürze anzutreten.

Und nun stellen wir uns die Frage: Kann es sein, daß der Absender Paulus sich hinsichtlich des römischen Bürgerrechts von seinen Adressaten unterscheidet? Ist es denkbar, daß Paulus das römische Bürgerrecht zwar selbst besitzt und intensiv nutzt – die Philipper hingegen im Regen stehen gelassen werden? Ist es vorstellbar, daß Paulus die Philipper auf ein himmlisches und erst künftig nutzbares Bürgerrecht vertröstet, selbst aber sich dem Statthalter der Asia gegenüber auf sein römisches Bürgerrecht beruft?

Die Fragen sind natürlich rhetorisch. Um die Glaubwürdigkeit des Paulus stünde es schlecht, wenn er als privilegierter römischer Bürger so an die Gemeinde in Philippi schriebe, wie er es tut. Gerade der Abschnitt Phil 1,27–30 zielt darauf ab, die Ähnlichkeit der Situation hüben und drüben herauszustreichen. Glieder der Gemeinde in Philippi sitzen im Gefängnis – wie Paulus früher und wie Paulus jetzt wieder. Schon hier wäre die Argumentation unterminiert, wenn Paulus als römischer Bürger einsäße, die Philipper aber nicht. Mit der Solidarität ist es nicht weit her, wenn ein mit dem römischen Bürgerrecht bevorzugter Paulus

⁶⁵ Vgl. den berühmten Christenbrief, Plinius: Epistulae X 96, wo es in § 3–4 heißt: *interrogavi ipsos an essent Christiani. confitentes iterum ac tertio interrogavi supplicium minatus: perseverantes duci iussi. neque enim dubitabam, quaecumque esset quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri. fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos.* Mit dem *quia cives Romani erant* ist der Fall für Plinius erledigt!

an die Habenichtse in Philippi schreibt.⁶⁶ Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß es wahrscheinlicher ist, daß Paulus das römische Bürgerrecht nicht besessen hat.

Paulus ist nicht wie weiland Kara Ben Nemsî Effendi mit einem speziellen Paß des Großherrn unterwegs, der ihm Tür und Tor öffnet. Das römische Bürgerrecht hätte ihm den Weg nach Spanien ohne Zweifel sehr erleichtert – indes, er besaß es wohl nicht. Die „unglaubliche Ausbreitung des Evangeliums“, von der wir eingangs sprachen, geht im wesentlichen auf den Apostel Paulus zurück, der allerdings nicht wegen eines privilegierten Status so viel erreichte. Seine Leistung resultiert – menschlich geurteilt – aus seinem einzigartigen Sandkasten am Kydnos bei Tarsos; theologisch gesprochen aus der Gnade Gottes, die ihn schon im Mutterleib zu seinem Werk bestimmt hat. So weit liegen die beiden Betrachtungsweisen vielleicht gar nicht einmal auseinander . . .

* * *

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich:

1. Die Behauptung des Verfassers der Apostelgeschichte, Paulus sei ein römischer Bürger gewesen, fügt sich gut in dessen apologetische Tendenzen ein. Sie bereitet jedoch im Einzelfall Schwierigkeiten, wie wir in Kapitel 16 gesehen haben, wo Paulus sich »zu spät« auf sein Bürgerrecht beruft.

2. Die Herkunft des Paulus aus der kilikischen Diaspora spricht gegen ein römisches Bürgerrecht. In der uns interessierenden Zeit – der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts – gibt es nirgendwo in Kilikien eine substantielle Zahl von römischen Bürgern.

3. Die paulinischen Briefe selbst sprechen gegen ein römisches Bürgerrecht des Paulus, wie wir am Beispiel des Philipperbriefs gesehen haben. (Weiteres Material aus den andern Briefen können wir aus Zeitgründen hier nicht besprechen.)

* * *

(Neufassung im Winter 2018/2019, 1. I. 2019 um 20.05 Uhr)

⁶⁶ Vgl. im einzelnen Philippi I, S. 135–152.